



II-2115 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7058/1-Pr 1/91

801/AB

1991-05-22

An den

zu 799/J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 799/J-NR/1991

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und FreundInnen (799/J), betreffend Konsequenzen aus dem Lucona-Untersuchungsausschuß, beantworte ich wie folgt:

Ich schicke voraus, daß der Bericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses in der Sache Lucona samt den Stellungnahmen der Abgeordneten sowie den Wortprotokollen des Untersuchungsausschusses allen hiefür zuständigen Stellen zur Prüfung zugeleitet worden ist; insbesondere ist der Bericht in den Sektionen III und IV des Bundesministeriums für Justiz einer eingehenden Untersuchung in Ansehung der notwendigen disziplinären und strafrechtlichen Folgen unterzogen worden. Das Bundesministerium für Justiz hat die Ausschußunterlagen an die staatsanwaltlichen Behörden weitergeleitet und, soweit Vorwürfe gegen der Dienstaufsicht der Oberstaatsanwaltschaft Wien unterstehende Organe zu prüfen waren, Referenten der OStA-Sprengel Innsbruck und Graz der Oberstaatsanwaltschaft Wien zur Dienstleistung zugeteilt.

Zum Inhalt des Ausschußberichtes und der Wortprotokolle hat die Staatsanwaltschaft Wien eine 86 Seiten umfassende Unterlage ausgearbeitet, in der - in sechs Untergruppen

- 2 -

gegliedert - die einer weiteren Untersuchung zu unterziehenden Sachverhalte dargestellt wurden. Auf dieser Grundlage wurden von mehreren Referenten der Anklagebehörde Prüfungen vorgenommen.

Zu 1:

- a) Gerichtliche Strafverfahren wurden gegen insgesamt 9 Personen sowie gegen u.T. eingeleitet.
- b) Disziplinarrechtliche Prüfungen wurden in Ansehung eines Beamten des Bundesministeriums für Justiz, dreier Personen aus dem Bereich der Anklagebehörden und 12 Richtern des Dienst- und Ruhestandes durchgeführt, wobei es in zwei Fällen zur förmlichen Einleitung eines Disziplinarverfahrens gekommen ist.

Zu 2:

In den gerichtlichen Strafverfahren wurden Teileinstellungen gem. § 90 Abs.1 StPO vorgenommen, in Ansehung einer Person ist das Verfahren durch Totaleinstellung beendet. Die disziplinarrechtlichen Prüfungen sind bis auf ein Verfahren abgeschlossen.

Zu 3:

In keinem Fall ist es bisher zu einer strafrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Verurteilung gekommen.

Zu 4:

Ein gerichtliches Strafverfahren wurde gem. § 90 Abs.1 StPO zur Gänze eingestellt. Ein Disziplinarverfahren wurde gem. § 118 Abs.1 Z. 1 und 2 BDG 1979 eingestellt.

- 3 -

Zu 5 und 6:

Bisher ist es in einem Fall zu disziplinarrechtlichen Konsequenzen, und zwar zu einer Suspendierung, gekommen.

Zu 7:

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen, insbesondere in der Einleitung der Anfragebeantwortung, bin ich der Meinung, daß in meinem Ressort den Empfehlungen des Untersuchungsausschusses im notwendigen Umfang Rechung getragen wurde bzw. noch Rechnung getragen werden wird.

21. Mai 1991

Ernst Weiß